


Leitfaden zur Handhabung von Geschenken– Grundsätze integren Verhaltens |

Ring deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände (rdp)



Als Pfadfinder*innen bekennen wir uns mit unserem Versprechen zu grundlegenden Werten, die wir nach außen vertreten und die unser Handeln leiten. Besonders als politische Vertreter*innen auf Bundes-, Europa- und Weltebene tragen wir die Verantwortung, mit vorbildlichem Beispiel voranzugehen und für Pfadfinder*innen in Deutschland **integer** zu handeln.

Wir sind Teil der internationalen Pfadfinder*innenbewegung, reich an Traditionen und kulturell vielfältig in der Ausgestaltung. In der internationalen Zusammenarbeit treffen oft gegensätzliche Erwartungshaltungen aufeinander.

Gleichzeitig vertreten wir mit Pfadfinden in Deutschland wichtige Themen wie Fairness, Nachhaltigkeit und Gleichberechtigung. Uns ist bewusst, dass unsere Standards oft über international anerkannte Regeln und Normen hinausgehen: Wir wollen dabei Vorreiter*in sein.

Regelmäßig sehen wir uns herausgefordert, die Werte und Standards von Pfadfinden in Deutschland in gesunder Balance mit einer funktionierenden Außenvertretung und einem respektvollen Umgang mit Pfadfinder*innen aus der ganzen Welt zu vertreten. Bisher interpretieren wir Integrität individuell und nach eigenem Maßstab.

Daher setzen wir uns Regeln, die uns den Raum geben, nach bestem Gewissen situativ zu entscheiden, nach unseren Werten zu leben, integer zu handeln und gleichzeitig für ein gemeinsames Verständnis zu sorgen:

- Wir nehmen keine Geschenke an, bei denen die*der Schenkende möglicherweise eine Gegenleistung erwarten könnte oder bei denen durch Annahme des Geschenks nach außen der Eindruck entstehen kann, dass eine solche Gegenleistung erfolgen könnte. Von Bieter*innen/Bewerber*innen um Ämter oder Veranstaltungen nehmen wir daher ebenso keine Geschenke an wie von Geschäftspartner*innen im Rahmen einer Vertragsanbahnung.
 - Es ist nicht relevant, ob die Geschenke vor oder nach einem Biet- oder Bewerbungsverfahren angeboten werden.
 - Solche Geschenke sind mit Hinweis auf unseren Leitfaden abzulehnen.
 - Wenn es kulturelle Gründe oder Gründe der Höflichkeit unvermeidbar machen, gilt für Sachzuwendungen eine Wertgrenze von 10 EUR.

- Werbemittel für Veranstaltungen, die zum Zwecke der Teilnehmer*innenwerbung weitergegeben und genutzt werden können, sind davon unbenommen.
- Als Amts- und Funktionsträger*in dürfen keine Geschenke persönlich angenommen werden, die an die Funktion oder das Amt gebunden sind bzw. allein durch das Amt erhalten werden können.
 - Ausnahmen bilden geringwertige Aufmerksamkeiten in Form von Sachzuwendungen im „geschäftüblichen“ Rahmen von < 20 EUR.
 - Persönliche Geschenke, die darüber hinausgehen, sind abzulehnen.
 - Wenn es kulturelle Gründe oder Gründe der Höflichkeit unvermeidbar machen, werden die aus diesem Grund angenommenen Geschenke über die Geschäftsstelle des rdp entsprechend dem Vereinszweck verwendet (z.B. Nutzung durch den rdp, Weitergabe an ein Archiv der Mitgliedsverbände, Versteigerung zugunsten der Arbeit des rdp oder eines gemeinnützigen Zwecks).
- Geschenke, die an den rdp als Organisation gerichtet sind, werden über die Geschäftsstelle des rdp entsprechend dem Vereinszweck verwendet (z.B. Nutzung durch den rdp, Weitergabe an ein Archiv der Mitgliedsverbände, Versteigerung zugunsten der Arbeit des rdp oder eines gemeinnützigen Zwecks).
- Geldzuwendungen und Gutscheine, die keine Spende an den rdp e.V. sind, sind immer abzulehnen.
- Für Einladungen, wie z.B. Einladungen zu Bewirtung oder Veranstaltungen, gelten dieselben Prinzipien wie für Sachzuwendungen.
 - Sie sind nicht zulässig, wenn möglicherweise eine Gegenleistung erwartet wird, z.B. im Rahmen von Biet- und Bewerbungsverfahren oder der Vertragsanbahnung.
 - Sie sind zulässig, sofern die Einladung mit einem dienstlichen Anlass verbunden ist und bezüglich des Wertes und der Häufigkeit des Anlasses und der Beziehung zur*zum Einladenden angemessen ist.
- Zu integrem Verhalten gehört für uns auch, die gleichen Maßstäbe anzulegen, wenn wir selbst Geschenke machen oder Einladungen aussprechen. Zusätzlich gelten in diesem Fall folgende Regelungen:
 - Geschenke an staatliche Amtsträger (z.B. Beamte) sind grundsätzlich nicht zulässig.
 - Aufmerksamkeiten/Geschenke in geringem Umfang an Mitarbeitende des rdp sind zulässig, sofern die steuerliche Obergrenze von 40 Euro pro Person und Kalenderjahr nicht überschritten wird. Hierzu gehören auch Einladungen zu Veranstaltungen oder Bewirtung ohne dienstlichen Anlass.
- Grundsätzlich sollen Geschenke nachhaltig und fair sein, dafür setzen wir uns auch in unserem Umfeld, wie z.B. den Weltverbänden, ein.

Jede*r Vetreter*in des rdp ist selbst für die Einhaltung der oben genannten selbstgegebenen Regeln verantwortlich. Im Fall von Missverständnissen in der Interpretation entscheidet die Delegations- oder Kontingentsleitung, im Streitfall der Ringevorstand.

Beschlossen durch den Ringeausschuss des RDP/rdp am 7. März 2020

